

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Rangordnung

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der LIHOMA GmbH (CHE-499.154.803) und/oder Party Clean Service GmbH (CHE-314.987.622) auf der einen Seite (nachfolgend einzeln oder gemeinsam «die Gesellschaft» genannt) und dem Kunden auf der anderen Seite (nachfolgend gemeinsam die «Parteien» genannt). Welche der vorgenannten Gesellschaften Vertragspartei des Kunden ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag, der auf diese AGB verweist.

Mit Zustandekommen des Vertrags erklären die Parteien, dass ausschliesslich diese AGB auf die betreffende vertragliche Beziehung anwendbar sind und allfällige andere AGB vollumfänglich ersetzen. Allfällige nachträglich seitens der Gesellschaft unterzeichnete AGB finden nur Anwendung, wenn deren Geltung von sämtlichen Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde (unter Verweis auf diese Bestimmung).

Soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmen (z.B. im öffentlichen Beschaffungswesen und/oder aufgrund eines GAV) und im Falle eines Widerspruchs zwischen verschiedenen vertraglichen Abmachungen gilt folgende Rangordnung:

- a. Auftragsbestätigung der Gesellschaft
- b. Leistungsvereinbarung der Gesellschaft (inklusive sämtlicher Vertragsbestandteile)
- c. Offerte der Gesellschaft (inklusive Pflichtenheft)
- d. Die vorliegende AGB der Gesellschaft
- e. Weitere Abmachungen, jedoch nur, soweit sie schriftlich vereinbart wurden (z.B. SIA-Normen etc.). Abweichungen von diesen AGB sind in jedem Fall ausdrücklich als solche zu kennzeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung dieser Bestimmung.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ihre AGB einseitig zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Version der AGB.

2. Geltungsbereich bei vom Kunden oder Dritten verfassten Verträgen

Diese AGB finden sinngemäss auch auf Verträge Anwendung, die vom Kunden selbst oder von Dritten erstellt wurden, sofern im entsprechenden Vertrag ausdrücklich auf diese AGB verwiesen wird oder der Kunde diese AGB separat unterzeichnet hat.

Demzufolge finden Bestimmungen aus AGB des Kunden oder Dritter keine Anwendung und werden vollständig ersetzt, sofern im von den Parteien unterzeichneten Vertrag nicht ausdrücklich auf diese Bestimmung verwiesen wird und gleichzeitig vorgesehen ist, dass sie ergänzend zu den vorliegenden AGB gelten.

3. Umfang der Leistungen

Art und Umfang der vertraglichen Leistungen werden in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung und Leistungsvereinbarung der Gesellschaft (auch «Vertrag» oder «Hauptvertrag» genannt) festgelegt. Dabei kann gegebenenfalls auf weitere Dokumente (Pflichtenhefte, Leistungsverzeichnisse usw.) verwiesen werden.

4. Pflichten der Parteien

Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen sorgfältig und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. Weichen die im Vertrag festgehaltenen Angaben von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ab, ist die Gesellschaft berechtigt, für den dadurch entstehenden zeitlichen Mehraufwand einen Zuschlag von CHF 150.– pro Stunde zu verlangen und sich die zusätzlichen Aufwendungen vergüten zu lassen

5. Keine Vertretungsbefugnis

Das Zustandekommen eines Vertrags zwischen den Parteien verleiht dem Kunden keine Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, und keine Berechtigung, Logos oder Details der Vertragsbeziehung im Namen oder Auftrag der Gesellschaft zu verwenden. Ausnahmen hiervon müssen ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

6. Preisanpassungen

Preisanpassungen können jährlich per 01.01. einseitig seitens der Gesellschaft vorgenommen werden. Eine Preisanpassung ist insbesondere zulässig, wenn sich der wesentliche Inhalt der Leistung

gemäss Pflichtenheft erheblich verändert hat, wenn sich die Beschaffungskosten aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen erhöht haben oder wenn die Personalkostensätze gemäss gültigem GAV angehoben wurden. Die Preisanpassung muss den Umständen entsprechend angemessen sein.

7. Kostenersatz für Material und Geräte

Soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist, trägt der Kunde die Kosten für die Beschaffung von spezifischem Material (z.B. spezielle Werkzeuge und Kleingeräte, grössere Maschinen, Traktoren oder Schneepflüge, sofern diese nicht von der vorherigen Verwertung übernommen und weiter benutzt werden können) sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterial (z.B. Abfallsäcke, Gebührenmarken, Glühlampen, Streusalz für den Winterdienst, Benzin für Gartengeräte etc.) und für allfällige Entsorgungen, die durch die Gesellschaft vorgenommen werden.

Die Gesellschaft entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Beschaffung solcher Materialien und Leistungen für die vertragsgemässe Ausführung erforderlich ist. Dabei orientiert sie sich an der Art und Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie an marktüblichen Durchschnittspreisen. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen neue Produkte zu beschaffen bzw. zu verwenden, sofern diese für den vorgesehenen Zweck geeignet sind.

Die Gesellschaft kann dem Kunden die dafür tatsächlich entstandenen Auslagen zuzüglich einer Pauschale von 10% als Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.

Diese Kosten sind unabhängig davon geschuldet, ob sie in der Offerte aufgeführt sind oder nicht, und werden separat in Rechnung gestellt.

8. Erfüllungsgehilfen

Grundsätzlich ist die Gesellschaft verpflichtet, die vertraglichen Leistungen unter eigener persönlicher Leitung zu erbringen. Vorbehaltlich zwingender Vorschriften im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts und nach vorgängiger Information des Kunden ist die Gesellschaft jedoch berechtigt, einzelne oder sämtliche Leitungs- und/oder Ausführungsaufgaben an geeignete Erfüllungsgehilfen (Substituten) zu übertragen.

Dieses Recht steht der Gesellschaft auch während der laufenden Vertragserfüllung zu, insbesondere im Falle von Krankheit, Unfall, Abwesenheiten, Personalmangel oder vergleichbaren Umständen.

9. Amts- und Berufsgeheimnisse bzw. vertragliche Schweigepflichten

Die Gesellschaft und deren Mitarbeitende sowie der Kunde verpflichten sich, keinerlei vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses erhalten, an Dritte weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere vertrauliche Unterlagen jeglicher Art, Angaben zu Eigentumsverhältnissen, Geschäftspartnerdaten usw.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zudem, allfällige Berufs- und/oder Amtsgeheimnisse sowie vertragliche Verschwiegenheitspflichten, denen der Kunde untersteht, im gleichen Umfang zu übernehmen bzw. zu wahren.

Es liegt jedoch in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Gesellschaft unverzüglich und schriftlich (mit Empfangsbestätigung) über das Bestehen und den Umfang solcher Geheimhaltungspflichten zu informieren. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft diese Pflichten anerkennt und einhält, einschliesslich – falls erforderlich – der Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung durch die Gesellschaft.

10. Schlüsselübergabe und Zugangsrechte

Der Kunde übergibt der Gesellschaft rechtzeitig die notwendigen Zugangsgegenstände (z.B. Schlüssel, Badges, Chips usw.), damit diese die betreffenden Räumlichkeiten (z.B. Liegenschaften, Büroräumlichkeiten, Privatwohnungen, Garagen usw.) sowie Aussenbereiche (z.B. Gärten, Innenhöfe, umzäunte Grundstücke usw.) zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten betreten kann.

Mit Zustandekommen des Vertrags, spätestens jedoch mit der Übergabe der entsprechenden Zugangsmedien, erteilt der Kunde der Gesellschaft das Recht, sämtliche damit zugänglich gemachten Räumlichkeiten und Aussenbereiche zu betreten, soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Sollten bestimmte Bereiche unter keinen Umständen betreten werden dürfen, hat der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kunde die Gesellschaft darüber schriftlich und ausdrücklich zu informieren.

Mit der Übergabe der Zugangsmedien erklärt der Kunde ausdrücklich, dass er über alle hierfür erforderlichen und uneingeschränkten Rechte verfügt, damit die Gesellschaft ihre vertraglichen Leistungen in den zugänglich gemachten Bereichen erbringen kann.

Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit mindestens eine vom Zutritt der Gesellschaft unabhängige Zugangsmöglichkeit zu den betreffenden Räumlichkeiten und Aussenbereichen zu behalten.

Die Rückgabe der entsprechenden Zugangsmedien durch die Gesellschaft erfolgt nach Beendigung der vertraglichen Beziehung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Kunden.

11. Vertragsbeginn; Konditionen; Vertragsdauer; vorzeitige Beendigung; Kündigung

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, beginnt die vertragliche Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Kunden mit der Unterzeichnung der entsprechenden Leistungsvereinbarung durch beide Parteien. Allfällige andere Vereinbarungen, welche die Anwendung der vorliegenden AGB vorsehen, werden der vorgenannten Leistungsvereinbarung gleichgestellt.

Der genaue Beginn der ersten charakteristischen Leistungserbringung am Erfüllungsort durch die Gesellschaft (z.B. des ersten Reinigungstermins; nachfolgend «Leistungserbringung»), die Konditionen sowie die Vertragsdauer ergeben sich aus der Auftragsbestätigung, der Leistungsvereinbarung und/oder der betreffenden Offerte (bei Widersprüchen gilt die Rangordnung nach Klausel Nr. 1).

Nach Unterzeichnung des Vertrags und vor Beginn der ersten Leistungserbringung kann der Kunde unter den nachstehenden Bedingungen jederzeit einseitig vom Vertrag zurücktreten. Die Erklärung des vorzeitigen Vertragsrücktritts muss schriftlich und per eingeschriebenem Brief an die offizielle Adresse der Gesellschaft erfolgen. Sie muss den betreffenden Vertrag eindeutig bezeichnen. Massgebend für den Beginn der Berechnung der nachstehenden Fristen ist das Zustelldatum der Rücktrittserklärung. In diesem Fall schuldet der Kunde der Gesellschaft die nachfolgend aufgeführte pauschale Vergütung, unabhängig vom Grund des Rücktritts und ohne Erfordernis eines Schadensnachweises:

- Bis 60 Kalendertage vor der ersten Leistungserbringung: CHF 300.– (zzgl. MwSt) als pauschale Bearbeitungsgebühr.
- 59 bis 30 Kalendertage vor der ersten Leistungserbringung: 15% der vereinbarten gesamten Vergütung (zzgl. MwSt).
- 29 bis 15 Kalendertage vor der ersten Leistungserbringung: 30% der vereinbarten gesamten Vergütung (zzgl. MwSt).
- 14 bis 7 Kalendertage vor der ersten Leistungserbringung: 60% der vereinbarten gesamten Vergütung (zzgl. MwSt).
- 6 bis 1 Kalendertag vor der ersten Leistungserbringung: 80% der vereinbarten gesamten Vergütung (zzgl. MwSt).

Ab dem Tag der ersten Leistungserbringung ist die gesamte vereinbarte Vergütung (100%, zzgl. MwSt) bis zum Ablauf der Vertragsdauer bzw. einer allenfalls vereinbarten Kündigungsfrist geschuldet. Eine ordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wurde vertraglich eine bestimmte Vergütung, eine Mindestvertragsdauer und/oder eine Kündigungsfrist festgelegt, so werden für die Berechnung der obengenannten geschuldeten «gesamten vereinbarten Vergütung» die bestimmte Vergütung, die vereinbarte Mindestvertragsdauer und die minimale Kündigungsfrist zugrunde gelegt.

Der aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung geschuldete Betrag wird zehn (10) Kalendertage nach Versand der Rücktrittserklärung zur Zahlung fällig.

Die Geltendmachung weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

12. Verschiebung der ersten Leistungserbringung bzw. des ersten Leistungstermins; Rücktrittsrecht der Gesellschaft

Nach Unterzeichnung des Vertrags ist der Kunde – anstelle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäss Ziff. 11 – auch berechtigt, den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der ersten Leistungserbringung am Erfüllungsort einmalig oder mehrmals zu verschieben. Das Verschiebungsgesuch des Kunden sowie die entsprechende Antwort der Gesellschaft haben schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Mit der Verschiebung wird das gesamte Vertragsverhältnis entsprechend verschoben. Es erfolgt weder eine Kürzung der Vertragsdauer noch des Leistungsumfangs oder der vereinbarten Vergütung. Die

Festlegung eines neuen Termins steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschaft, welche nicht unbillig verweigert werden darf.

Die durch ein Verschiebungsgesuch entstehende Zeitspanne gilt hinsichtlich der Vergütungspflicht als ausgefallene Leistung. Für diese ausgefallene Leistung bzw. Zeit schuldet der Kunde der Gesellschaft eine pauschale Vergütung nach Massgabe von Ziff. 11 (analog).

Verzögert sich der Beginn der ersten Leistungserbringung infolge eines Verschiebungsgesuchs des Kunden aus von diesem zu vertretenden oder in dessen Risikosphäre liegenden Gründen (z.B. erhebliche Bauverzögerungen auf einer Baustelle) um mehr als zwei Monate über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus oder in einem solchen Ausmass, dass der Gesellschaft die Vertragserfüllung nicht mehr zumutbar oder nicht mehr möglich ist, ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu beenden. Vor Ausübung dieses Rücktrittsrechts hat die Gesellschaft dem Kunden jedoch schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Verzögerung anzusetzen.

Im Falle einer vorgenannten Rücktrittserklärung schuldet der Kunde der Gesellschaft eine pauschale Vergütung gemäss Ziff. 11 (analog). Massgebend für den Beginn der Berechnung der vereinbarten gesamten Vergütung sowie der entsprechenden Prozentsätze ist das Zustelldatum des ersten Verschiebungsgesuchs des Kunden. Der geschuldete Betrag wird zehn (10) Kalendertage nach Versand der Rücktrittserklärung zur Zahlung fällig.

Die Gesellschaft behält in jedem Fall den Anspruch auf Vergütung der ausgefallenen Leistungen, auch wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen kann die Gesellschaft aus Kulanz schriftlich erklären, ganz oder teilweise auf die ihr gemäss dieser Klausel zustehende Vergütung zu verzichten.

13. Zahlungsbedingungen; Akontozahlungen; Verzug; Mahnspesen; Verrechnungsverbot

Der Kunde ist verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Wird die Rechnung nicht innerhalb dieser Frist beglichen, gerät der Kunde in Verzug und wird von der Gesellschaft gemahnt. Begleicht der Kunde die Rechnung nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, tritt automatisch Zahlungsverzug ein. Mit bzw. ab der zweiten Mahnung werden dem Kunden zusätzlich Mahnspesen in Höhe von CHF 50.– pro Mahnschreiben auferlegt.

Bereits ab Vertragsunterzeichnung ist die Gesellschaft berechtigt, Akontozahlungen vom Kunden zu verlangen. Solche Akontorechnungen sind ebenfalls innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Pro Akontorechnung wird höchstens ein Betrag in Rechnung gestellt, der dem Umfang der im kommenden Kalendermonat zu erbringenden Vergütung entspricht. Dies gilt sowohl für einmalige als auch für regelmässig wiederkehrende Leistungen der Gesellschaft.

Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber der Gesellschaft mit offenen Rechnungsbeträgen der Gesellschaft ist nicht zulässig.

14. Abgabe; Kontrollpflichten; Mängelrügen; Schadensmeldung

Spätestens gegen Ende der vertraglichen Beziehung stellt die Gesellschaft dem Kunden ein Abgabeformular (Abnahmeprotokoll) per Post oder per E-Mail zu. Alternativ kann die Gesellschaft das Formular am Übergabetag auch in Papierform aushändigen.

Der Kunde verpflichtet sich, die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen angemessen zu prüfen, das Formular vollständig auszufüllen, durch eine vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und entweder direkt vor Ort oder innerhalb von 15 Tagen ab dem Abgabetermin per Post oder per E-Mail an die Gesellschaft zurückzusenden, zusammen mit einer detaillierten Auflistung allfälliger Mängel. Allfällige Mängel, die der Kunde tatsächlich geltend machen will, sind zwingend innerhalb derselben Frist per eingeschriebenem Brief der Gesellschaft anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese form- und fristgerechte Mängelrüge, gelten die erbrachten Leistungen als vorbehaltlos abgenommen und genehmigt.

Sofern vertraglich kein spezifischer Abgabetermin vereinbart wurde, ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden schriftlich oder per E-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mail die Vollendung der vertraglichen Leistungen anzuzeigen und gleichzeitig einen angemessenen Abgabetermin festzulegen.

Bei wiederkehrenden Leistungen im Rahmen von Dauerverträgen oder bei Verträgen mit einer Laufzeit von drei Kalendermonaten oder mehr gilt – sofern nichts anderes vereinbart wurde – das Ende jedes Kalendermonats als eigenständiger Abgabetermin (Zeitpunkt der Abnahme bzw. Kontrolle). Fällt das Monatsende auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag, gilt der nächstfolgende Werktag als Abgabetermin. In diesen Fällen ist das Abgabeformular jeweils nach Ablauf des betreffenden Monats zu verwenden und einzureichen. Allfällige Mängel, die der Kunde tatsächlich geltend machen will, sind zwingend innerhalb derselben Frist per eingeschriebenem Brief der Gesellschaft anzuzeigen. Unterlässt der Kunde auch in diesen Fällen die form- und fristgerechte Mängelrüge, gelten die innerhalb der entsprechenden Zeitspanne erbrachten Leistungen als vorbehaltlos abgenommen und genehmigt.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über Mängel zu informieren, die sie selbst verursacht hat oder welche die Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungen beeinträchtigen. Eine Pflicht zur Mitteilung sonstiger festgestellter Mängel oder Schäden, die nicht im Zusammenhang mit den eigenen Leistungen stehen, besteht hingegen nicht.

15. Haftung

Für allfällige zivilrechtliche Haftpflichtansprüche Dritter ist die Gesellschaft über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 10'000'000.– für Personen- und Sachschäden versichert. Der Kunde kann jederzeit nähere Informationen über den Deckungsumfang dieser Versicherung bei der Gesellschaft anfordern.

Für Schäden, die ausserhalb des Deckungsumfangs liegen, bei Ablehnung der Deckung durch die Versicherungsgesellschaft sowie für alle übrigen Schäden wird die Haftung der Gesellschaft auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In solchen Fällen ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf die Gesamtsumme der vom Kunden erworbenen Dienstleistung (bei einmaliger Leistungserbringung oder bei Verträgen mit einer Dauer von bis zu drei Monaten) bzw. auf die durchschnittliche Vergütung eines Kalenderjahres (bei regelmässigen Leistungserbringungen mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten). Dauert die regelmässige Leistungserbringung mehr als drei Monate, jedoch weniger als ein Jahr, ist die Haftung entsprechend zeitanteilig zu kürzen.

Die Haftung der Gesellschaft beschränkt sich zudem in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung, unter Ausschluss weitergehender Ersatzleistungen.

Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) wird vollständig ausgeschlossen.

Zudem anerkennt der Kunde, dass die LiPS Group AG, die Muttergesellschaft der Gesellschaft (CHE-402.841.231), keine Vertragspartei ist, keinerlei Garantien/Bürgschaften abgibt und in keiner Weise aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag haftet. Dies gilt auch dann, wenn deren Logo gemeinsam mit demjenigen der Gesellschaft auf einer Website, in Werbematerialien, in der Korrespondenz oder in Vertragsunterlagen ersichtlich sein sollte. Eine Vertrauenshaftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Abwerbe- und Konkurrenzverbot (mit Konventionalstrafe)

Ohne vorherige schriftliche Bewilligung der Gesellschaft darf der Kunde weder Angestellte noch Substituten (Erfüllungsgehilfen) der Gesellschaft auf eigene oder auf Rechnung eines Dritten abwerben, noch die Gesellschaft in irgendeiner Weise konkurrenzieren (bspw. durch die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften, die in Konkurrenz zur Gesellschaft stehen).

Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist es dem Kunden – ungeachtet seiner Rechtsform – untersagt, Angestellte und/oder Substituten der Gesellschaft in irgendeiner Weise, direkt oder indirekt, für dieselben oder vergleichbare Leistungen, wie sie durch die Gesellschaft erbracht wurden, oder im Rahmen einer konkurrierenden Tätigkeit zu beschäftigen.

Dieses Verbot gilt ab Zustandekommen der vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien bis ein Jahr nach deren Beendigung und ist räumlich auf das Gebiet beschränkt, in dem die Gesellschaft tätig ist. Verletzt der Kunde die Bestimmungen dieser Klausel, schuldet er der Gesellschaft eine Konventionalstrafe in Höhe der Hälfte des gesamten vereinbarten Vertragsvergütung (zzgl. MwSt; gem. Ziff. 11). Diese Konventionalstrafe ist für jede einzelne Verletzung geschuldet.

Im Falle einer andauernden Verletzung gilt jede Periode von zwei Wochen fortgesetzter Zuwiderhandlung als eigenständiger Verstoß, der jeweils eine separate Konventionalstrafe auslöst.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen über die Konventionalstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe und/oder von Schadenersatz befreit den Kunden nicht von der weiteren Einhaltung dieser Bestimmung.

Die Gesellschaft ist daher berechtigt, neben der Konventionalstrafe und allfälligem Schadenersatz die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen, einschliesslich – aber nicht beschränkt darauf – dem Kunden die Aufnahme oder Fortführung einer konkurrierenden Tätigkeit zu untersagen.

17. Datenschutz

Die Gesellschaft ist berechtigt, die im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen Daten des Kunden zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten zu verarbeiten und zu verwenden. Insbesondere ist die Gesellschaft befugt, Fotos, Videos, Messungen sowie allfällige Gutachten der ausgeführten Arbeiten bzw. der Räumlichkeiten, Gebäude, Objekte oder sonstigen Anlagen des Kunden zu erstellen, um die korrekte Leistungserbringung zu dokumentieren, und diese Beweismittel bis zum Ende der Vertragsbeziehung bzw. solange ein berechtigtes Interesse besteht aufzubewahren.

Die Gesellschaft ergreift sämtliche erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung und der vertragsgemässen Verwendung seiner Daten durch die Gesellschaft vollumfänglich einverstanden und ist sich bewusst, dass die Gesellschaft auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet und berechtigt sein könnte, Daten über den Kunden an diese Stellen oder an Dritte offenzulegen.

Die zur Leistungserfüllung notwendigen Daten dürfen zudem an beauftragte Dienstleistungspartner im In- und Ausland weitergegeben werden, wodurch ebenfalls eine Datenverarbeitung im Ausland erfolgen kann.

Im Übrigen wird auf die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Gesellschaft verwiesen.

18. Vertragsanpassungen

Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden AGB (einschliesslich dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Hauptvertrages unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der AGB sowie des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese AGB sowie der jeweilige Hauptvertrag unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des CISG.

Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft (bzw. einer der Gesellschaften) ausschliesslich zuständig.

21. Unterschriften (entfällt bei globaler oder sonstiger Übernahme der AGB)

Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, dass er die vorliegenden AGB vollständig gelesen und verstanden hat und die darin aufgeführten Bestimmungen akzeptiert.

Ort und Datum: _____

Der Kunde: _____

Die Gesellschaft: _____

AGB-Version 20260128